

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, der Ortsbeiräte,
der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Schiedsstellen**

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 30.04.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und der Ausschüsse, die berufenen sachkundigen Einwohner der Ausschüsse und die Ortsbeiräte haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird nach den Grundsätzen berechnet, die für Stadtverordnete gelten.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 € monatlich.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 135,00 € monatlich.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, wenn er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € monatlich.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 vom Hundert zu vermindern.
- (6) Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung der in Absatz 2 und 3 genannten Funktionen 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

200,00 €	für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl bis 500
280,00 €	für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750
360,00 €	für Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000
- (8) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € gezahlt.

- (9) Vorsitzenden der Schiedsstellen wird eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 € gezahlt.
- (10) Schiedspersonen, die nicht Vorsitzende einer Schiedsstelle sind, erhalten eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung und von wichtigen Ausschusssitzungen durchgeführt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt. Zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für eine vorherige Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld von 22,00 €. Dieses wird für maximal 8 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertreter, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 und 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Berufene sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen der SVV tätig sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 €.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld haben die ehrenamtlich Tätigen für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach § 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die Pauschale darf höchstens 10,50 € je Stunde betragen.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.
- (4) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zur Gebietskörperschaft und zu Sitzungen der SVV oder der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden monatlich nachträglich auf das jeweilige Konto des ehrenamtlichen Mitgliedes gezahlt.
- (2) Für die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher gem. § 2 Abs. 7 wird die Einwohnerzahl am Stichtag 30.06. des Vorjahres als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.
- (3) Sind Stadtverordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft als Stadtverordneter darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Rathenow, den 02.05.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister